

Bebauungsplanverfahren „Roßdorf-Ost“, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

InfraPro
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber:

InfraPro
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Bearbeitung:

IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH

Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektleitung:

Andreas Ness, Dipl. Biologe

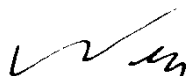
Projektbearbeitung:

Svea Wingberg, Dipl. Biologin
Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Mathias Essig, Dipl. Biologe
Anna Schulz, M.Sc. Biologie
Sabrina Hoffmann, M.Sc. Biologie

Projektnummer:

3445

Heidelberg im Februar 2016



Andreas Ness

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	1
3	Untersuchungsumfang und Methodik	3
4	Artenschutzrechtlich relevante Arten	5
4.1	Europäische Vogelarten	5
4.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.2.1	Fledermäuse	6
4.2.2	Reptilien	8
4.2.3	Pflanzen	8
5	Konfliktanalyse	9
5.1	Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	9
5.2	Mögliche Betroffenheit europäischer Vogelarten	9
5.2.1	Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten	9
5.2.2	Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten	46
5.3	Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	49
6	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird	54
6.1	Vermeidung der Beeinträchtigung von Vogelbruten	54
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln	54
6.3	Maßnahmen für Fledermäuse	56
7	Zusammenfassung	57
8	Literatur	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rot markiert; Quelle: Hessisches Landesvermessungsamt)	1
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans, welcher gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Fachbeitrag darstellt.	2
Abbildung 3: Bevorzugte Jagdgebiete der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel (Begehungen)	3
Tabelle 2: Erfassungstermine Fledermäuse (Begehungen)	4
Tabelle 3: Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs	5
Tabelle 4: Ergebnisse der akustischen Fledermauserfassung	6
Tabelle 5: Im Geltungsbereich nachgewiesene Fledermausarten	7
Tabelle 6: Betroffenheit häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	47

Kartenanlagen

Karte 1: Bestandsdarstellung Biotoptypen	
Karte 2: Bestandsdarstellung Vögel	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Roßdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches beträgt insgesamt rd. 17 ha.

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens soll nun eine Neuregelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfolgen. Die städtebauliche Konzeption sieht vor, die bestehenden Kleingärten und Ackerflächen in ein Misch- und Gewerbegebiet zu überführen.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist eine Artenschutzverträglichkeitsprüfung nach § 44 BNatSchG notwendig. Dazu wurden das Vorkommen der relevanten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Untersuchungsraum dokumentiert, die potentiellen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ermittelt und erforderliche Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

2 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Gemeinde Roßdorf zwischen der Holzgasse im Westen, der B38 im Osten sowie der Dieburger Straße (L 3115) im Süden (Abbildungen 1 und 2). Naturräumlich zählt das Untersuchungsgebiet zum Rhein-Main-Tiefland.

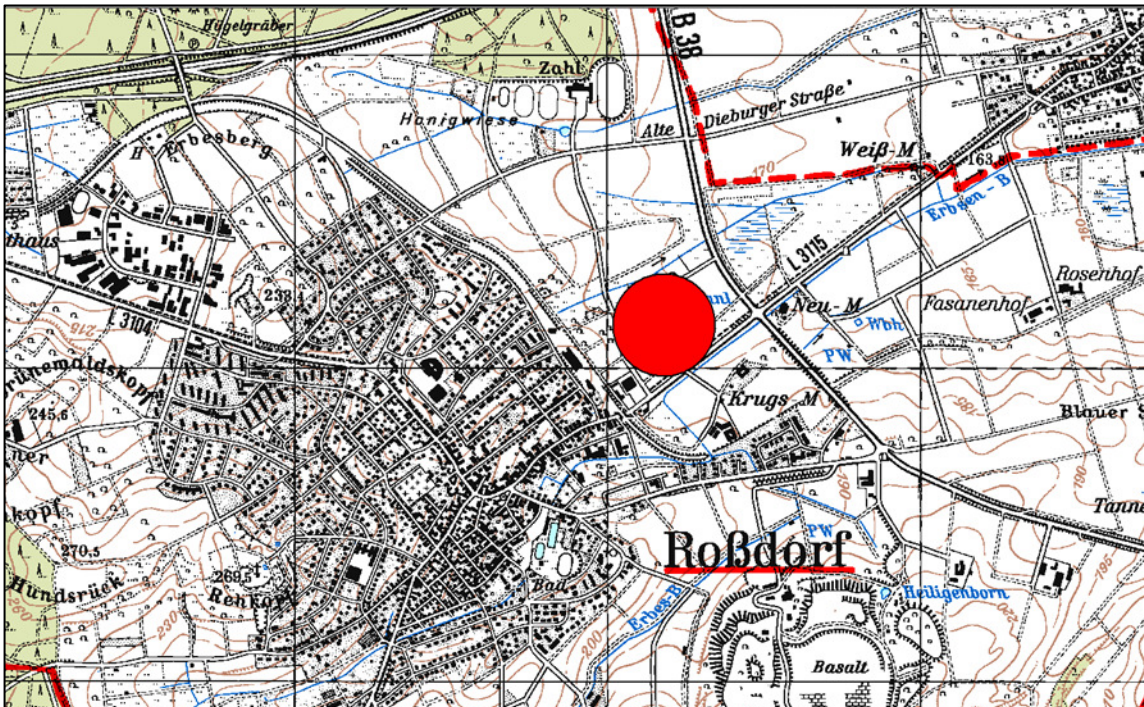


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rot markiert; Quelle: Hessisches Landesvermessungsamt)



Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans, welcher gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Fachbeitrag darstellt.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets ist landwirtschaftlich genutzt. Im zentralen Bereich des Gebiets liegen Äcker, im Südwesten befinden sich Kleingärten (u.a. mit Zierrasen sowie heimischen und nicht heimischen Sträuchern und Bäumen) sowie ein Supermarkt mit Parkplatz. Heckenstrukturen finden sich besonders im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Außerdem ist die Fläche durch kleinräumige Obstwiesen und Gehölzbestände charakterisiert (Karte 1).

3 Untersuchungsumfang und Methodik

Für die mit der Planung zusammenhängende artenschutzrechtliche Prüfung sind die Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Im Rahmen der Erfassungen (Frühjahr und Sommer 2014) zum vorliegenden Fachbeitrag wurden neben den Biotoptypen folgende artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen oder Arten erfasst:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

Ein Vorkommen weiterer Arten, die in den Anhangslisten IV der FFH-Richtlinie geführt werden (z. B. sonstige Säugetiere, Amphibien und Evertebraten), kann aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden. Ebenso kann aufgrund der Standortverhältnisse ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen der Holzgasse im Westen, der B38 im Osten sowie der Dieburger Straße (L 3115) im Süden (Abbildungen 1 und 2).

Vögel

Der Brutvogelbestand und die Nahrungsgäste wurden an acht Terminen erfasst (davon drei Nachtbegehungen; siehe Tabelle 1). Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für Rastvögel kann aufgrund der Biotopstruktur sowie der hohen Störwirkung der unmittelbar angrenzenden Straßen ausgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der aufgrund der Biotopstruktur zu erwartenden Arten wurde bei den Kartierungen (nach SÜDBECK et al. 2005) durch Nestfunde bzw. wiederholtes revieranzeigendes Verhalten nachgewiesen.

Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel (Begehungen)

Datum	Zeit	Wetter
18.03.2014	Tagerfassung	leicht bewölkt, dunstig
11.04.2014	Tagerfassung	bedeckt
25.04.2014	Tag- und Nachterfassung	bedeckt
08.05.2014	Tagerfassung	bedeckt
30.05.2014	Tagerfassung	leicht bewölkt
02.06.2014	Nachterfassung	bedeckt
11.06.2014	Nachterfassung	leicht bewölkt
23.06.2014	Tagerfassung	sonnig

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gelände wiederholt begangen (Tabelle 2). Dabei kamen Fledermausdetektoren (Petterson 240x) und spezielle Aufnahmegeräte für Fledermausrufe, sogenannte Batcorder (3.0 Fa. ecoObs), zum Einsatz. Während die Detektoren die Ultraschallrufe der Fledermäuse direkt hörbar machen, zeichnen Batcorder die Rufe für eine spätere Analyse am PC auf. Das Flugbild und die Charakteristika der Rufe ermöglichen in vielen Fällen schon bei der Begehung eine Erkennung der Arten oder zumindest Unterscheidung auf Gattungs- oder Gruppenniveau. Aufgezeichnete Rufe können mit Spezialsoftware (bcAdmin 3 Fa. ecoObs) später weiter ausgewertet werden. Da einige Arten akustisch nicht sicher unterscheidbar sind, wurde auch bei der computergestützten Analyse im Zweifelsfall auf Gattungs- oder Gruppenniveau bestimmt.

Um mögliche Quartiere im Geltungsbereich nachzuweisen, fand an drei Terminen eine Schwärmkontrolle in den frühen Morgenstunden statt (Tabelle 2). Dabei wurde der Geltungsbereich visuell und akustisch auf schwärmende oder einfliegende Tiere geprüft. Zusätzlich zur akustischen Erfassung wurden die vorhandenen Gebäude und Gehölze gezielt auf Besiedlungsspuren hin untersucht. Dabei ist der Nachweis von Fledermauskot eine gute Nachweismethode.

Tabelle 2: Erfassungstermine Fledermäuse (Begehungen)

Datum	Dauer	Wetter
02.06.2014	21:00 bis 22:42 Uhr	18-16°C, bedeckt, kein Niederschlag
03.06.2014*	in den frühen Morgenstunden	16-12°C, bedeckt
11.06.2014	23:45 bis 01:30 Uhr	21-17°C, leicht bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind
03.07.2014	23:52 bis 01:11 Uhr	22-15°C, wolkenlos, kein Niederschlag, leichter Wind
04.07.2014*	in den frühen Morgenstunden	20-14°C, wolkenlos
14.08.2014	20:50 bis 23:00 Uhr	18-14°C, stark bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind
15.08.2014*	in den frühen Morgenstunden	17-13°C, stark bewölkt
21.08.2014	23:24 bis 00:26 Uhr	12-10°C, wolkenlos, kein Niederschlag, windstill
01.09.2014	19:33 bis 21:36 Uhr	19-15°C, bedeckt, kein Niederschlag, windstill

* Schwärmkontrolle

Reptilien

Durch langsames Abschreiten des Geltungsbereichs, wobei besonders die Strukturen wie Böschungen, Wege und vegetationsfreie Bereiche von Interesse sind, können Reptilien aufgeschreckt und somit gefunden werden. Dabei können gleichzeitig Ruheplätze ausfindig gemacht werden, da die Tiere meist dorthin flüchten. Die Erfassungen

fanden an fünf Tagen der Brutvogelkartierung statt (11.04., 25.04., 02.06., 23.06. und 19.08.).

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens nach § 44 (1) und § 45 BNatSchG sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten zu betrachten.

4.1 Europäische Vogelarten

Während acht Begehungen zwischen März und Juni 2014 wurden innerhalb des Geltungsbereichs die in Tabelle 3 dargestellten 29 Vogelarten festgestellt. Darunter sind sieben bestandsbedrohte Arten. Bis auf den Turmfalke und das Rebhuhn brüten alle nachgewiesenen Arten innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Karte 2).

Tabelle 3: Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs

Art	Status	RL EU	RL D	RL HE	EHZ
Amsel - <i>Turdus merula</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Blaumeise - <i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Elster - <i>Pica pica</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	(H)	3	V	u
Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Brutvogel	(D)	V	V	u
Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	-	-	V	u
Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	-	-	-	u
Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	Brutvogel	(H)	-	-	g
Haubenmeise - <i>Lophophanes cristatus</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	D	V	V	u
Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel	-	V	V	u
Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Rebhuhn - <i>Perdix perdix</i>	Nahrungsgast	VU	2	2	s
Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	-	-	-	g
Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	-	-	V	u
Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	-	-	-	g

Art	Status	RL EU	RL D	RL HE	EHZ
Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	Brutvogel	-	-	-	u
Ziplzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	-	-	-	g

Rote Liste EU (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004): VU - Vulnerable (gefährdet); D - Declining (abnehmend); H - Depleted (dezimiert); () - provisorische Statusangabe

Rote Liste D (SÜDBECK et al.2007) und HE (HGON & VSW 2006):
 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste

EHZ = Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Hessen (grün = günstig; gelb = ungünstig – unzureichend; rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2009, korrigiert 2011).

18 erfasste Arten befinden sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand. Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel befinden sich in Hessen in einem ungünstigen, das Rebhuhn in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

4.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Bei den Begehungen konnten 1.154 Rufereignisse (akustische Aufnahme einer Art bzw. Artengruppe) aufgezeichnet werden.

Die festgestellten Arten nutzten das Gebiet im Einzelfall als Quartierstandort, überwiegend aber als Teil ihres größeren Nahrungsreviers bzw. sie überflogen es zu weiteren Nahrungsflächen. Flugaktivität wurde vor allem entlang der Hecken und Gehölze im Süden und Westen des Gebiets registriert. Insgesamt ist die Flugaktivität im Geltungsbereich als hoch einzustufen, wobei lediglich der Südwesten mit den Gehölzstrukturen für Fledermäuse als Jagdhabitat von Bedeutung ist.

Tabelle 4: Ergebnisse der akustischen Fledermauserfassung

	Anzahl aufgenommener Rufereignisse						Aktivität anhand von Rufen	
	Begehungen						Absolut	Relativ
Datum	02.06.	11.06.	03.07.	14.08.	21.08.	01.09.		
Rufereignisse insgesamt	70	190	357	237	129	171	1.154	100%
Zwergfledermaus	68	170	222	223	117	156	956	82,8
Mückenfledermaus	-	-	4	2	-	4	10	0,9
Großer Abendsegler	2	-	-	-	-	-	2	0,2
Kleiner Abendsegler	-	19	109	9	6	-	143	12,4
<i>Pipistrelloid</i>	-	-	16	3	-	4	23	2,0
<i>Nyctaloid</i>	-	1	6	-	6	6	19	1,6

	Anzahl aufgenommener Rufereignisse						Aktivität anhand von Rufen	
	Begehungen							
<i>Myotis</i>	-	-	-	-	-	1	1	0,1

Aufgezeichnete Rufe und Beobachtungen liefern eindeutige Nachweise für das Vorkommen der Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Außerdem wurde der Überflug eines Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und einer Fledermaus der Gattung *Myotis* registriert. 23 weitere Aufnahmen wurden der Gruppe *Pipistrelloid* bzw. 19 Aufnahmen der Gruppe *Nyctaloid* zugeordnet, eine zuverlässige Bestimmung auf Artniveau war bei diesen Rufen nicht möglich.

Tabelle 5: Im Geltungsbereich nachgewiesene Fledermausarten

Art	FFH-RL	RL D	RL He	EHZ
Großer Abendsegler - <i>Nyctalus noctula</i>	Anhang IV	V	3	u
Kleiner Abendsegler - <i>Nyctalus leisleri</i>	Anhang IV	D	2	u
Zwergfledermaus - <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV	*	3	g
Mückenfledermaus - <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anhang IV	D	**	u

Rote Liste D (BFN 2009) und He=Hessen (KOCK UND KUGELSCHAFTER 1996):

1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D - Daten unzureichend; V - Vorwarnliste; * - ungefährdet; ** - in der betreffenden Roten Liste nicht geführt; hier kann die Einschätzung der Bundesliste übernommen werden

EHZ = Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Hessen (grün = günstig; gelb = ungünstig – unzureichend; rot = ungünstig – schlecht, xx = unbekannt) (HESSEN FORST FENA 2009)



Abbildung 3: Bevorzugte Jagdgebiete der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Sie wurde im gesamten Geltungsbereich registriert, war aber besonders entlang der Gehölzbestände und Gärten im westlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs sowie im Bereich des Supermarktparkplatzes jagend zu beobachten (Abbildung 3). Auch der Kleine Abendsegler konnte im südlichen Teil entlang der Dieburger Straße und im Bereich der Gärten mehrfach jagend beobachtet und akustisch nachgewiesen werden. Grundsätzlich für Zwergfledermäuse und den Kleinen Abendsegler geeignete Quartiere sind in Form von Fledermauskästen am ehemaligen Trafohäuschen im Süden des Geltungsbereichs vorhanden. Im Bereich des Trafohäuschens schwärmende Zwergfledermäuse (10 Exemplare), die auf eine Nutzung der Fledermauskästen als Tagesquartier schließen lassen, wurden am 04.07.2014 beobachtet. Da schwärmende Zwergfledermäuse nur bei einer von drei Schwärmkontrollen festgestellt wurden, ist eine temporäre Nutzung der Quartiere anzunehmen. Eine Nutzung weiterer Tagesquartiere und -verstecke in der nahen Umgebung des Geltungsbereichs ist anzunehmen. Hinweise auf weitere Quartiere an und in den Gebäuden sowie in Baumhöhlen oder unter abgeplatzter Rinde im Bereich der Gehölzstrukturen des Geltungsbereichs ergaben sich nicht.

Überflüge des Großen Abendseglers wurden an verschiedenen Stellen des Untersuchungsgebiets registriert. Außerdem wurde der Überflug einer Fledermaus der Gattung *Myotis* registriert. Eine genauere Bestimmung ist bei einer so geringen Zahl von Rufen nicht möglich. Aufgrund der lediglich vereinzelt aufgezeichneten Rufe, kann eine enge Flächenbindung dieser Arten bzw. Gattung an den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.2 Reptilien

Trotz intensiver Suche ergaben sich keine Hinweise auf Zauneidechsenvorkommen im Geltungsbereich. Saumbereiche der Hecken sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell geeignet, Äcker und versiegelte Flächen bieten ohnehin keinen geeigneten Lebensraum. Das Fehlen der Zauneidechse kann durch suboptimale Habitatstrukturen begründet sein. Dazu zählt ein Mangel an ausreichenden Versteckmöglichkeiten (Schotterflächen, Steinhügel oder Reisig- oder Altholzhaufen), wärmebegünstigten Teilflächen mit vorteilhafter Exposition (Sonnplätze), geeigneten Eiablageplätzen (Fortpflanzungsstätten) sowie eine unzureichend kleinräumige Lebensraumstrukturierung.

4.2.3 Pflanzen

Es konnten keine artenschutzrelevanten Pflanzenarten festgestellt werden. Im Geltungsbereich herrschen intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker vor. Neben kleineren Streuobstbeständen, standorttypischen, heimischen Gehölzstrukturen finden sich vereinzelt auch standortfremde Gehölze.

5 Konfliktanalyse

Die nachfolgende Konfliktanalyse ist nach der Vorlage des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) gegliedert. Die bestandsbedrohten Vogelarten und andere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden mittels der Art-für-Art-Prüfbögen besonders betrachtet. Alle nicht bestandsbedrohten Arten werden einer vereinfachten, tabellarischen Prüfung unterzogen (Tabelle 6).

5.1 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Im Zuge des Vorhabens kann es grundsätzlich zu folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen:

- Fang, Verletzung und Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Kapitel 6 werden Maßnahmen benannt, die bei rechtzeitiger Ausführung vor der Baufeldfreimachung den Fortbestand der Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichern (CEF-Maßnahmen). Durch diese Maßnahmen bleiben gemäß § 44 (5) BNatSchG die ansonsten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

5.2 Mögliche Betroffenheit europäischer Vogelarten

5.2.1 Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten

Die folgenden bestandsbedrohten Arten sind von Handlungen betroffen, die Tatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen können:

- Feldlerche (1 betroffenes Brutpaar)
- Feldsperling (4 betroffene Brutpaare)
- Girlitz (5 betroffene Brutpaare)
- Goldammer (1 betroffenes Brutpaar)
- Haussperling (8 betroffene Brutpaare)
- Klappergrasmücke (1 betroffenes Brutpaar)
- Stieglitz (1 betroffenes Brutpaar)
- Wacholderdrossel (1 betroffenes Brutpaar)

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))

Lebensraum:

Die Feldlerche nutzt großräumige, offene Landschaften. Vor allem in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten ist diese Vogelart anzutreffen. Sie meidet zusammenhängende Vertikalstrukturen, z. B. Siedlungs- und Waldränder, hochragende Einzelstrukturen wie Bäume oder Leitungsmasten und brütet nicht in engen Tälern.

Fortpflanzung:

Die Ankunft im Brutgebiet findet je nach Witterung von Ende Januar bis Mitte März, meist ab Mitte Februar statt. Die Balz und Revierbesetzung dieses Bodenbrüters ist von Anfang bis Mitte Februar. Größte Balzaktivität kann von Mitte März bis Ende April festgestellt werden. Der Legebeginn der Erstbrut kann ab (Anfang) Mitte April bis Mitte Mai, Eiablage der Zweitbrut ab Juni erfolgen. Ab September und verstärkt im Oktober findet der Zug in die Überwinterungsgebiete statt. Diese können sich bei milder Witterung auch in Hessen befinden, die Art zeigt als Kurzstreckenzieher bei Wintereinbrüchen Schneeflichtbewegungen in die schneefreien Teile Europas und Nordafrikas.

4.2 Verbreitung

Das Areal der Feldlerche umfasst die borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen von W-Europa und NW-Afrika bis E-Sibirien und Japan (BAUER et al. 2005).

Die Feldlerche zeigt in Mitteleuropa und Westeuropa ab den 90er Jahren Bestandsrückgänge und wird daher in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft und in der Vorwarnliste Hessen aufgelistet; europaweit ist diese Vogelart als „depleted“ eingestuft, da sich die Bestände nach den Rückgängen nicht erholen konnten. Der Brutbestand der Feldlerche wird in der EU auf mehr als 40.000.000 Brutpaare geschätzt (BURFIELD et al. 2004). Der bundesweite Bestand der Feldlerche beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) auf 2.100.000-3.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Ca. 4 % des europäischen Bestandes der Art liegen in Deutschland. In Hessen sind die Bestände abnehmend.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen konnte die Feldlerche mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Baufeldräumung wird eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitats im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Im Umfeld des Planungsraumes werden zur Revierneuschaffung insgesamt drei Feldlerchenfenster angelegt (Kapitel 6.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit kann es zu einer Beeinträchtigung (Verlust, Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Nach Umsetzung des Bebauungsplanes sind für die Feldlerche im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Störungspotential erhöht sich nicht. Eine erhebliche Störung von Bruten im Umfeld des Geltungsbereiches kann aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch die angrenzende Siedlung sowie Straßen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldsperling

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | ...V... | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | ...V... | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))

Lebensraum:

Der Feldsperling nutzte ursprünglich Wälder und Waldränder bevorzugt mit hohem Eichenanteil. Heute kommt er in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, entscheidend ist ein ausreichendes Baumhöhlen-, Nischen- oder Nistkastenangebot sowie eine ganzjährige Verfügbarkeit an Sämereien und Insekten.

Fortpflanzung:

Meist existiert saisonale Monogamie, es ist aber auch Dauerehe an ungestörten Nistplätzen und Bigamie bekannt. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst statt. Die Eiablage beginnt ab Anfang April und kann sich bis Anfang August erstrecken.

4.2 Verbreitung

Das Areal des Feldsperlings umfasst mit Ausnahme der Tundra die Paläarktis und Orientalis von W-Europa bis einschließlich Sachalin, Japan und Große Sunda-Inseln. Kürzlich wurde er auch in die USA und Süd-Australien eingebürgert (BAUER et al. 2005).

Der Feldsperling zeigte in Mitteleuropa ab den 90er Jahren Bestandsrückgänge und wird daher auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste geführt; europaweit ist er als „declining“ eingestuft, da die Bestände der Art europaweit mäßig abgenommen haben. Der Brutbestand des Feldsperlings wird in der EU auf 26.000.000 bis 48.000.000 Brutpaare geschätzt (BURFIELD et al. 2004). Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) auf 1.000.000-1.600.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Ca. 4 % des europäischen Bestandes der Art liegen in Deutschland. In Hessen wird in der Roten Liste (HGON & VSW 2006) ein Bestand von > 10.000 Brutpaaren angegeben.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Feldsperling mit insgesamt vier Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätten der vier Brutpaare gehen bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitats im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Für den Verlust von vier Fortpflanzungsstätten werden acht Nistkästen vor Rodungsbeginn an Bäumen im Umfeld des Planungsraumes aufgehängt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung (Verlust, Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt. Nach Durchführung der Rodung sind für den Feldsperling im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes außerhalb dieser Zeiten ist eine Schädigung von Individuen nicht möglich. Alle vorhandenen Individuen können ohne Beeinträchtigung in angrenzende Flächen ausweichen. Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 10 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Girlitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
<p>Bevorzugter Lebensraum sind halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand und Gebüschgruppen. Zur Nahrungssuche werden Flächen mit niedriger Vegetation, mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht aufgesucht. Girlitze halten sich aber auch vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen auf. Heute leben sie bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben kommen sie auch in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörte, offene Böden.</p>				
Fortpflanzung:				
<p>Freibrüter, das Nest wird meist in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe) angelegt. Zur Nestanlage werden vor allem Obstbäume und Zierkoniferen bevorzugt. Der Nestbau erfolgt durch das Weibchen. Girlitze sind Einzelbrüter und führen eine monogame Saisonehe. Meist erfolgen zwei Jahresbruten, unter günstigen klimatischen Bedingungen auch drei Bruten. Gelege: 3-5 Eier; Brutdauer: 12-14 Tage; Nestlingsdauer: 14-16 Tage.</p>				
Phänologie:				
<p>Teil- und Kurzstreckenzieher; Revierbesetzung ab Ende März, oft erst ab Mitte April bis Anfang Mai. Heimzug Anfang März bis Mitte Mai, Hauptdurchzug Ende März bis Anfang Mai).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet beschränkt sich auf die südwestliche Paläarktis. Vorkommen finden sich hauptsächlich in der gemäßigten- und der mediterranen-, stellenweise aber auch in der borealen und in der Steppenzone. Ursprünglich war die Art auf die Mittelmeerländer beschränkt, ab der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte jedoch eine rasche Ausbreitung nach Norden. Heute erstreckt sich das Verbreitungsgebiet vom Mittelmeerraum bis an die Nord- und Ost-</p>				

see. Die Art fehlt jedoch weiterhin auf den Britischen Inseln, in Skandinavien und auf Island. Der Bestand wird in Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare geschätzt, weshalb die Art als ungefährdet gilt (SÜDBECK et al. 2007). In Hessen beläuft sich der Bestand auf über 10.000 Brutpaare, zeigt jedoch seit den 1980er Jahren trotz Klimaerwärmung eine abnehmende Tendenz. Als Ursache hierfür sind im Siedlungsbereich der höhere Versiegelungsgrad durch verdichtete Wohnbebauung, kleinere Gärten und weniger Bäume zu nennen, aus denen ein zunehmender Nahrungsmangel resultiert. Auch im Offenland trägt die Intensivierung der Landwirtschaft zunehmend zur Nahrungsverknappung bei. Daher wird der Girlitz landesweit auf der Vorwarnliste geführt (RL V) und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (vgl. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2. Fassung Mai 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Girlitz als Brutvogel im Bereich der Gehölze und Streuobstbestände im Südwesten des Geltungsbereichs mit fünf Brutpaaren nachgewiesen (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätten der fünf Brutpaare gehen bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitate im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz, Klappergrasmücke und Stieglitz werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt (Kapitel 6.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung (Verlust,

Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt. Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung sind für den Girlitz im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 20 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE. 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen
dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder
Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den
Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art				
8. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
9. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
10. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
Strukturreiche Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. Brütet in offenen und halboffenen Landschaften, vorzugsweise im Hügelland und den tieferen Mittelgebirgen, auf trockenen Böden mit Sträuchern als Brutplätze und einzelnen Bäumen als Singwarten und Ruhestätten. Ideal sind mehrschichtige Feldgehölze im Offenland mit geschlossener bodennaher Strauchschicht und einzelnen hohen Bäume.				
Fortpflanzung:				
Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen. Monogame Saisonehe, in Einzelfällen Bigynie, Fremdkopulationen nicht selten, 2-3 Jahresbruten, 2-6 Eier.				
Phänologie:				
Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel. Revierbesetzung witterungsabhängig ab Mitte Februar bis Mitte März, Weibchen kommen kurz nach den Männchen am Brutplatz an. Gesang ab Anfang März (höchste Gesangsaktivität Juni bis August). Legebeginn ab Mitte April bis Mitte August (Hauptlegezeit Ende April bis Anfang Mai).				
4.2 Verbreitung				
Die Goldammer ist in offenen und halboffenen Lebensräumen der gemäßigten und borealen Zone der Paläarktis von Westeuropa bis an den Baikalsee verbreitet. In Europa sind nur der äußerste Norden Fennoskandiens und Russlands, das Mittelmeergebiet und die Steppenregion im Südosten unbesiedelt. Der Bestand wird in Deutschland auf 1.200.000 bis 2.000.000 Brutpaare geschätzt, weshalb die Art als ungefährdet gilt (SÜDBECK et al. 2007). In Hessen beläuft sich der Bestand auf über 10.000 Brutpaare, zeigt jedoch eine abnehmende Tendenz. Daher befindet sich die Goldammer landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand (vgl. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2. Fassung Mai 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).				

Vorhabensbezogene Angaben**12. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Goldammer als Brutvogel in den Gehölzen eines Kleingartens mit einem Brutpaar nachgewiesen (siehe Karte 2).

13. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätten des einen Brutpaares gehen bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitats im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt (Kapitel 6.2)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung (Verlust, Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-

nahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt. Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung sind für die Goldammer im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 20 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE. 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose

und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
14. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Haussperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
<p>Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger und nutzt Lebensräume in der Nähe menschlicher Siedlungen; entscheidend ist ein ausreichendes Baumhöhlen-, Nischen- oder Nistkastenangebot sowie eine ganzjährige Verfügbarkeit an Sämereien und Insekten. Er ist Höhlen und Nischenbrüter, selten Freibrüter, und bei der Wahl des Neststandortes flexibel. Meist brütet er in Gebäuden, z.B. unter Dachziegeln, in Lüftungsschächten und Gebäudenischen, seltener auch in Gehölzen und Rankgewächsen. Häufig findet zur Brutzeit Koloniebildung statt.</p> <p>Die Art ist typisch für Säume der Kulturlandschaft und bildet Schlafplatzgesellschaften in Büschen, Bäumen und dichten Hecken. Die Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden, auf Halmen oder in Bäumen und Büschen, außerdem werden nahe gelegene Ackerflächen aufgesucht und Insekten im Flug erjagt. Trotz der geringen Fluchtdistanz zum Menschen, erfolgt die Nahrungssuche meist in der Nähe von Deckung.</p>				
Fortpflanzung:				
<p>Meist existiert monogame Dauerehe und nicht selten auch Bigamie. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst statt. Die Eiablage beginnt ab Ende März und kann sich bis Anfang August erstrecken. Es sind auch Winterbruten nachgewiesen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Areal des Haussperlings umfasst mit Ausnahme der Tundra die Paläarktis und Orientalis von W-Europa bis einschließlich Sachalin, Japan und Große Sunda-Inseln. Er wurde auch in Amerika eingebürgert (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Haussperling zeigte in Mitteleuropa ab den 70er Jahren Bestandsrückgänge und wird daher auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste geführt; europaweit ist er als „declining“ eingestuft, da die Bestände der Art europaweit abgenommen haben. Der Brutbestand des Haussperlings wird in der EU auf 63.000.000 bis 130.000.000 Brutpaare geschätzt (BURFIELD et al. 2004). Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste D</p>				

(SÜDBECK et al. 2007) auf 5.600.000-11.000.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Ca. 10 % des europäischen Bestandes der Art liegen in Deutschland. In Hessen wird in der Roten Liste (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland 2006) ein Bestand von > 10.000 Brutpaaren angegeben.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen konnte der Haussperling insgesamt mit 10 Brutpaaren an Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes gehen beim Abriss der Gebäude acht Fortpflanzungsstätten des Haussperlings verloren. Zwei weitere nachgewiesene Fortpflanzungsstätten befinden sich im Bereich des Supermarktes im Südwesten des Geltungsbereichs und bleiben erhalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätten ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitate im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Für den Verlust von acht Fortpflanzungsstätten werden 16 Nistkästen vor Abriss der Gebäude an Gebäuden im Umfeld des Planungsraumes aufgehängt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Abrissarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung (Verlust, Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei einem Start der Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit der Beschränkung hinsichtlich des Starts der Abrissarbeiten (außerhalb der Brutzeit) ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Start der Abrissarbeiten findet außerhalb der Brutperiode statt. Nach Durchführung der Abrissarbeiten sind für den Haussperling im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Haussperling brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen (< 5 m) können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Klappergrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))

Lebensraum:

Die Klappergrasmücke bevorzugt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen und Gebüsch. Auch lichte Wälder werden nicht gemieden. Die Art hält sich gerne im Bereich von Siedlungen, in Ortsrandnähe auf.

Fortpflanzung:

Klappergrasmücken sind Freibrüter in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen. Die Art lebt in saisonaler Monogamie. Meist findet eine Jahresbrut statt, Nachgelege sind jedoch möglich. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende April bis Ende Mai. Gelege: 3-6 Eier; Brutdauer: 11-14 Tage; Nestlingsdauer: 11-13 Tage. Die Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen.

Phänologie:

Klappergrasmücken gelten als Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt zwischen Ende März und Ende Mai. Ab August zieht die Klappergrasmücke in die Überwinterungsgebiete.

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke kommt mit Unterarten in der West- und Zentralpaläarktis vor. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Großbritannien und Zentralfrankreich ostwärts bis in die Mongolei und den Nordwesten Chinas. Der Brutbestand der Art wird in der EU auf 4.700.000 bis 11.000.000 Brutpaare geschätzt. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf 250.000-350.000 Brutpaare. In Hessen wird in der Roten Liste (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006) ein Bestand von 5.000 - 10.000 Brutpaaren angegeben.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen Erfassungen wurde ein Revier der Klappergrasmücke im Südwesten des Geltungsbereichs nachgewiesen (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätte der Klappergrasmücke geht bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitate im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass das Ausweichen ohne Beeinträchtigung nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz, Klappergrasmücke und Stieglitz werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt (Kapitel 6.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodung während der Brutzeit, kann es zum Verlust von Brut und Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Schädigung von Brut und Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt, die Individuen dieser Art befinden sich dann in den Überwinterungsgebieten. Nach Durchführung der Rodung sind für die Klappergrasmücke im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 20 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE. 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
Der Stieglitz kommt in halboffenen, strukturreichen Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, sowie in lockeren Baumbeständen oder Baum- und Gebüschgruppen bis hin zu lichten Wäldern vor. Auch in Kleingärten und Parks ist der Stieglitz häufiger anzutreffen, er meidet aber das Innere geschlossener Wälder. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.				
Fortpflanzung:				
Der Stieglitz gilt als Freibrüter, der Nestbau erfolgt bei Beginn des Laubaustriebes. Das Nest wird in der Regel auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen, wie z. B. hochstämmige Apfel- und Birnbäume, aber auch in hohen Büschen angelegt. Es steht stets gut gedeckt, im Mittel in 3 – 4 m Höhe. Häufig kommt es zur Bildung von Nestgruppen. Das Weibchen baut das Nest allein. Der Legebeginn erfolgt ab Ende April bis Anfang August. Die Art lebt in einer saisonalen Monogamie. Meist erfolgen zwei, teilweise sogar drei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage; Nestlingsdauer: 13-18 Tage, Jungvögel treten ab Mitte/Ende Mai auf, letzte Junge fliegen Ende August/Anfang September aus. Nach dem Ausfliegen sitzen Junge wenige Tage lang in der Nestumgebung und betteln laut. Der Familienverband bleibt bis zu 3 Wochen zusammen.				
Phänologie				
Stieglitze sind Teil- und Kurzstreckenzieher, die Revierbesetzung erfolgt ab Ende März, oft erst ab Mitte April bis Anfang Mai. Der Heimzug erfolgt ab Anfang März bis Mitte Mai.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von der mediterranen bis in die boreale Zone. Von Südnorwegen, den Britischen Inseln (ausgenommen NW-Schottland, die Äußeren Hebriden, Orkneys und Shetlands), der französisch –				

iberisch – marokkanischen Atlantikküste, Madeira und den Kanarischen Inseln (La Palma, Gomera, Teneriffa, Gran Canaria und Fuerteventura) ostwärts mindestens bis zum Jenissej und den Westabhängen der große zentralasiatischen Gebirgszüge. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf 350.000-510.000 Brutpaare. In Hessen wird in der Roten Liste (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006) ein Bestand von > 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Bestände zeigen jedoch sowohl Kurz- als auch langfristig einen negativen Bestandstrend, weshalb die Art auf die landesweite Vorwarnliste gesetzt wurde. Als Ursache für den Rückgang werden die Flurbereinigung und die Intensivierung der Landwirtschaft genannt, welche den Verlust von vielen Kraut- und Staudensäumen, aber auch den generellen Verlust von Ödland, Brachen und Ruderalfluren verursachen. (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen.)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Stieglitz im Nordwesten des Geltungsbereichs mit einem Brutpaar nachgewiesen (siehe Karte 2).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätte des Stieglitzes geht bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitate im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz, Klappergrasmücke und Stieglitz werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt (Kapitel 6.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodung während der Brutzeit, kann es zum Verlust von Brut und Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Schädigung von Brut und Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt, die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung sind für den Stieglitz im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 20 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE, 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wacholderdrossel

Allgemeine Angaben zur Art				
15. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
16. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
17. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
Besiedelt halboffene Landschaften mit feuchten Wiesen und Weiden, bisweilen auch Streuobstwiesen, Ortsränder, Parks und Friedhöfe. Im Hochgebirge von der alpinen Krummholzzone bis in die Tallagen vorkommend.				
Fortpflanzung:				
Freibrüter (Nest frei in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern). Oft Koloniebildung, geringste Nestabstände weniger als 10 m (BAUER et al. 2005). Monogame Saisonehe; 1-2 Jahresbrut(en), Nachgelege; meist 4-6 Eier.				
Phänologie:				
Kurzstreckenzieher, im Süden auch Standvogel. Ankunft im Brutgebiet ab Mitte März bis Mitte April (in Hochlagen bis Ende April/ Anfang Mai). Paarbildung am Brutplatz. Legebeginn Erstbrut ab (Ende März) Anfang April, meist aber Mitte/ Ende April.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich über die boreale und gemäßigte Zone von Europa bis nach Ostsibirien. In Mittel-, Nord- und Osteuropa ist die Art weit verbreitet, sie fehlt als Brutvogel jedoch im Westen und Süden des Kontinents. Der Bestand wird in Deutschland auf 340.000 bis 430.000 Brutpaare geschätzt, weshalb die Art als ungefährdet gilt (SÜDBECK et al. 2007). In Hessen beläuft sich der Bestand auf über 10.000 Brutpaare, zeigt jedoch eine abnehmende Tendenz. Daher befindet sich die Wacholderdrossel landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand (vgl. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2. Fassung Mai 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).				

Vorhabensbezogene Angaben**19. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde die Wacholderdrossel als Brutvogel im Bereich der Gehölze im Norden des Geltungsbereichs mit einem Brutpaar nachgewiesen (siehe Karte 2).

20. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungsstätte eines Brutpaares geht bei Rodung der Gehölze verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Fortpflanzungsstätte ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da anzunehmen ist, dass die Habitats im Umfeld höchstwahrscheinlich schon von anderen Individuen der Art besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung für die Art nicht möglich ist.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt (Kapitel 6.2).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung (Verlust, Tötung, Verletzung) von Brut oder Jungvögeln kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (Rodungsverbot zwischen 1. März und 30. September), kann eine Beeinträchtigung von Brut oder Jungvögeln vermieden werden (siehe 6.2.e).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Außerhalb der Brutzeit sind die Brutplätze nicht besetzt, eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Mit Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist gewährleistet, dass das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung vermieden wird.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Die Gehölzrodung findet außerhalb der Brutperiode statt. Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung sind für die Wacholderdrossel im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt (vgl. Kap. 6.1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art brütet in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen von < 20 m können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE. 1994).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

21. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rebhuhn

Da keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns im Geltungsbereich nachgewiesen werden konnten, ist von keiner Betroffenheit der Art durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auszugehen. Als Nahrungsgast kann die Art ohne Beeinträchtigung in umliegende Flächen ausweichen.

Allgemeine Angaben zur Art				
8. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
9. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
10. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: SÜDBECK et al. (2005))				
Lebensraum:				
Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten.				
Fortpflanzung:				
Rebhühner sind Standvögel, die Revierbesetzung erfolgt ab Februar bis März. Das Nest wird gut versteckt in Feldrainen, Weg-, Graben- oder Gehölzrändern angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen.				
4.2 Verbreitung				
Das Rebhuhn besiedelt als Standvogel weite Teile Europas und Asiens. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Skandinavien bis in den Südwesten und Südosten Europas, im Osten bis ins östliche Sibirien und China. In Westeuropa werden auch die britischen Inseln besiedelt.				
Der bundesweite Brutbestand der Art beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf 86.000-93.000 Brutpaare. In Hessen wird in der Roten Liste (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ &				

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006) ein Bestand von 5.000 - 10.000 Brutpaaren angegeben.

Vorhabensbezogene Angaben

12. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Rahmen der Erfassungen wurde das Rebhuhn innerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungsgast nachgewiesen. Außerhalb des Geltungsbereichs nördlich des Gartencenters am Rande der Ackerflächen wurde ein Brutpaar beobachtet (siehe Karte 2).

13. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns nachgewiesen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang notwendig.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nicht erforderlich

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Schädigung von Individuen nicht möglich. Alle vorhandenen Individuen können ohne Beeinträchtigung in angrenzende Flächen ausweichen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ja nein

Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Nicht erforderlich

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine erhebliche Störung von Individuen nicht möglich. Alle vorhandenen Individuen können zur Nahrungssuche ohne Beeinträchtigung in angrenzende Flächen ausweichen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

14. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2.2 Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten

In Tabelle 6 erfolgt die artenschutzfachliche Beurteilung für häufige und weit verbreitete Vogelarten, die in der Gesamtbewertung ihres Erhaltungszustandes in Hessen mit günstig bewertet wurden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Höhlen- und Nischenbrüter Blaumeise, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise und Star sowie die Frei- und Bodenbrüter Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp sind durch den Verlust von Bruthabitaten betroffen. Der Turmfalke ist Gebäude-, Baum- u. Felsenbrüter (z.T. in Halbhöhlen und verlassenen Horsten anderer Vögel). Die Art nutzt den Geltungsbereich als Nahrungsrevier, das Brutrevier des Turmfalken bleibt aufgrund seiner Lage außerhalb des Geltungsbereiches von der Baufeldfreimachung unberührt. Da die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, werden die Verbotstatbestände Fang, Verletzung und Tötung von Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit bei allen Arten vermieden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die Tatbestände „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann für alle Arten vom Zutreffen der sogenannten Legalausnahme nach § 44 (5) Satz 2 ausgegangen werden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zwar gehen für Frei- und Bodenbrüter in geringem Maße Nisthabitate verloren, doch bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu und sie können aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ohne Beeinträchtigung in die Umgebung ausweichen. Der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen.

Um dies auch für die betroffenen ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Da diese Arten auf das Vorhandensein von Baumhöhlen oder Nischen angewiesen sind, können sie bei Mangel an derartigen Strukturen nicht ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche ausweichen. Dies macht den Ersatz der entfallenden Fortpflanzungsstätten durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen erforderlich.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Geltungsbereich bezüglich dieser Arten nicht. Alle Arten kommen auch im dicht besiedelten Bereich vor und sind somit an Störungen gewöhnt.

Tabelle 6: Betroffenheit häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von zehn Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von vier Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, <u>Aufhängen von 8 Nistkästen</u>
Buchfink	<i>Fringilla Coelebs</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	10.000 - 15.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von drei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, <u>Aufhängen von 2 Nistkästen</u>
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, <u>Aufhängen von 2 Nistkästen</u>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von sieben Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, <u>Aufhängen von 14 Nistkästen</u>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich

Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Aufhängen von 2 Nistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von acht Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Aufhängen von 16 Nistkästen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von drei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von drei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Aufhängen von 4 Nistkästen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	2.000 - 5.000	-	-	-	Störung bei der Nahrungssuche	Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	> 10.000	X	-	X	Verlust von drei Brutrevieren	Rodungszeitenbeschränkung, Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich

Grau gekennzeichnet = Aufhängen von Nisthilfen erforderlich

5.3 Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Eine Betroffenheit durch die Umsetzung des Bebauungsplanes besteht für die Zwergfledermaus. Sie wurde an allen Terminen nachgewiesen und ist mit knapp 83 % aller registrierten Fledermausrufe die häufigste Art im Gebiet (Tabelle 4). Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen die Quartiere (Fledermauskästen) im Bereich des ehemaligen Trafohäuschens verloren. Neben der Quartierfunktion hat das Plangebiet für die Art auch Bedeutung als Nahrungsraum. Nach der Umnutzung können sie das Gebiet wieder im vergleichbaren Umfang als Nahrungsrevier nutzen. Als Teil eines größeren Jagdhabitats ist der geringe vorübergehende Gebietsverlust unproblematisch für die äußerst flexible Art. Als offenkundig häufigste Fledermausart Hessens ist sie aufgrund ihrer flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens außerdem die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (SIMON et al. 2003).

Für die weiteren im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten wie den Kleinen Abendsegler oder die Mückenfledermaus stellt das Plangebiet nur ein Teil eines größeren Nahrungsraumes dar, wie die vergleichsweise geringe Aktivität belegt (Tabelle 4). Sie sind räumlich nicht eng an den Geltungsbereich gebunden. Der Kleine Abendsegler (knapp 12,5 % aller registrierten Fledermausrufe) bejagt große Reviere in einem Umkreis mehrerer Kilometer um sein Quartier. Er jagt meist innerhalb eines 7,5 km-Radius um das Quartier, teilweise aber auch in bis zu 17 km Entfernung (DIETZ & KIEFER 2014). Die vereinzelt aufgezeichneten Rufe der Mückenfledermaus lassen darauf schließen, dass das Plangebiet für diese Art eine untergeordnete Rolle als Nahrungsrevier spielt. Auch sie können daher wie der Kleine Abendsegler ohne Beeinträchtigung auf umliegenden Flächen ausweichen. Hinweise auf eine mögliche Quartiernutzung der Gebäude (Mückenfledermaus) oder Gehölze (Kleiner Abendsegler) im Planungsraum konnten bei keiner Begehung oder Schwärmkontrolle festgestellt werden.

Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Informationen aus dem Artensteckbrief „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Allgemeines

Die Zwergfledermaus ist eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Sie wiegt zwischen 5 und 8 g. Die Unterarmlänge beträgt nur 30 bis 34 mm. Das Fell hat eine dunkelbraune Färbung, Flügel und Ohren sind fast schwarz. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus/ mediterraneus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz) (vgl. HAUSSLER et al. 1999, VON HELVERSEN & HOLDERIED 2003).

Biologie und Ökologie

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Hartfaserverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (z.B. SIMON et al. 2003). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht (FEYERABEND & SIMON 2000). Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (SIMON et al. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997). Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird (SENDOR & SIMON 2003). Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (SIMON et

al. 2003). Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (GRIMMBERGER & BORK 1979).

Die Zwergfledermaus ist generell in der Zeit von Anfang März bis Mitte November aktiv. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Juni bis Ende August. Die jungen werden meist zwischen Anfang Juni und Anfang Juli geboren. Nach ca. 4 Wochen sind sie flugfähig.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (MITCHELL-JONES et al. 1999).

Verbreitung in Hessen

Auszug aus dem Artensteckbrief „Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*“ der FENA (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a):

Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (SIMON et al. 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht (SIMON et al. 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Schwärmkontrollen lieferten Hinweise auf temporäre Tagesverstecke der Zwergfledermaus im Bereich der ehemaligen Traföhäuschen (vorhandene Fledermauskästen) im Süden des Geltungsbereichs.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zwergfledermaus nutzt den Planungsraum im Bereich des ehemaligen Traföhäuschens im Süden des Geltungsbereichs als Ruhestätte (Tagesverstecke). Winterquartiere oder Wochenstuben wurden nicht nachgewiesen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verlust der Tagesquartiere (Ruhestätten) ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Durch die Abrissarbeiten werden potentielle Tagesverstecke für die Art zerstört, ein Ausweichen der Art ist ohne Schaffung von zusätzlichen Quartiermöglichkeiten nicht möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja nein

Um den Verlust an potentiellen Tagesverstecken vorgezogen auszugleichen, werden in der Umgebung des Geltungsbereiches drei Fledermauskästen angebracht sowie die drei vorhandenen Kästen an diesen Standort umgehängt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen könnte bei den Abrissarbeiten der Gebäude auftreten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Abhängen/Umhängen der vorhandenen Fledermauskästen vor Beginn der Abrissarbeiten.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Nicht erforderlich.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Neue Ruhestätten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergestellt sowie durch Umhängen der vorhandenen Fledermauskästen vor Beginn der Abrissarbeiten gesichert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entfällt aufgrund Bauzeitenregelung (somit besteht keine relevante Störungsempfindlichkeit).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen

<u>vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

6 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird

Das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände nach BNatSchG bezüglich der in Kapitel 5 genannten Arten wird durch eine Beschränkung der Rodungszeiten bzw. gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen).

6.1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Vogelbruten

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, dürfen in den Monaten März bis Ende August keine Fäll- und Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Die Abrissarbeiten sollten außerhalb der Brutperiode beginnen.

Damit wird sichergestellt, dass keine Vogelbrut zerstört wird oder Jungvögel getötet werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln

Feldlerche

Für die verloren gehende Fortpflanzungsstätte der Feldlerche werden sogenannte „Lerchenfenster“ angelegt. Ein Lerchenfenster ist eine Fehlstelle im Acker, die bei der Aussaat der Kultur ausgespart wird. Grundsätzlich eignen sich für Lerchenfenster Getreide-, Raps- und Maisäcker.

Zwischen April und Ende Juli nistet die Feldlerche in max. 50 cm hohen und eher dünnen Vegetationsbeständen. Normal brütet die Art 2-3 x pro Jahr. Die Kulturen von Getreide, Mais oder Raps werden im Laufe des Sommers jedoch so dicht, dass meist nur die erste Brut auf diesen Flächen möglich ist. Mit Anlage der Fehlstellen können die Feldlerchen die durch die Maßnahme angelegten Fehlstellen im Acker als Anflugschneisen nutzen. Ihre Nester legen sie meistens in der umliegenden Kultur an. Dort finden sie die benötigte Deckung. Aufgrund der Lerchenfenster ist der Bestand nun auch für die Jungen immer noch hell genug. Durch die Anlage von Lerchenfenstern wird die Lebensraumkapazität in Ackerfluren für die Feldlerche erhöht, sodass eine höhere Brutdichte und eine geringere Reviergröße als gegenwärtig möglich werden. Darüber hinaus steigt der Bruterfolg für Zweit- und Drittbruten. Aufgrund der artspezifischen Verluste der Feldlerche auf dem Vogelzug sind diese Bruten für den Bestand der Population wichtig.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen, denn beides meidet die Feldlerche weiträumig, wenn sie die Möglichkeit dazu hat
- mindestens 50 m Abstand zu Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzen

- die Lerchenfenster dürfen nicht in der Wintergerste angelegt werden, denn häufig ist zum Zeitpunkt der Ernte die Brut noch nicht beendet
- die Anlage soll in Gruppen erfolgen pro ha 3 - 5 Fenster von jeweils mindestens 20 m² Größe der Abstand zu den Fahrgassen sollte möglichst groß gehalten werden, da diese von Fressfeinden wie Fuchs oder Katze als Wege genutzt werden

Insgesamt werden 3 Lerchenfenster (3 Lerchenfenster pro Brutpaar) angelegt. Die Fenster können direkt während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine angelegt werden oder anschließend durch mechanische Mittel Grubbern oder Fräsen. In diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Getreide wieder aufläuft. Die Fenster müssen nicht frei von Bewuchs sein, sollten jedoch deutlich weniger dicht mit Getreide bewachsen sein, als der umgebende Bestand.

Feldsperling

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings werden acht Nisthilfen (zwei pro Brutpaar) an Bäumen im Umfeld des Vorhabens aufgehängt.

Haussperling

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten des Haussperlings werden 16 Nisthilfen (zwei pro Brutpaar) aufgehängt. Von der Anlage der Hecken zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüsch- und Heckenbrüter profitiert auch der Haussperling, der diese als Ruhestätte nutzen kann.

Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel

Zur Kompensation der verloren gehenden Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter Girlitz (vier Brutpaare), Goldammer (ein Brutpaar), Klappergrasmücke (ein Brutpaar), Stieglitz (ein Brutpaar) und Wacholderdrossel (ein Brutpaar) werden im Umfeld des Geltungsbereiches rd. 560 m² neue Gebüsch- und Heckenstrukturen angelegt. Insgesamt werden vier Gehölz- und Gebüschgruppen mit jeweils rund 140 m² und einem zwei Meter breitem ruderalen Saumstreifen gepflanzt (rd. 20 m lang, 5 m breite sowie 2 m Saumstreifen). Während die Heckenstrukturen als Brutplatz dienen, trägt die ruderale Saumstruktur zur Erhöhung des Nahrungsangebots bei. Neben der Pflanzung dicht wachsender Heckensträucher, wie z. B. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sind auch mehrere Nadelgehölze, vorzugsweise die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), gruppenweise (jeweils 2-3 Einzelpflanzen) zu integrieren, da sowohl Girlitz als auch Klappergrasmücke bevorzugt Nadelgehölze zur Anlage des Nistorts wählen. Weiter sollten in die Hecke einzelne Stieleichen (*Quercus robur*) oder Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als Überhälter integriert werden, deren äußere Zweige im Kronenraum dem Stieglitz als Nistplatz dienen.

Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter

Für die ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter **Blaumeise, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise** und **Star** werden je betroffenem Brutpaar zwei Nisthilfen aufgehängt. Im Falle des Grünspechts zielt die Nisthilfe nicht auf diesen selbst, sondern auf andere höhlenbrütende Arten ab, welche nicht zum Höhlenbau befähigt sind und somit ein potentielles Bruthabitat verlieren.

6.3 Maßnahmen für Fledermäuse

Als Ersatz für die Beseitigung von Quartierstandorten der Zwergfledermaus werden im Vorfeld der Abrissarbeiten neue Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von drei Fledermauskästen im Umfeld des Plangebiets geschaffen. Zudem werden die drei vorhandenen, am ehemaligen Trafohäuschen angebrachten Fledermauskästen an selbigen Standort vor Beginn der Abrissarbeiten umgehängt.

Nahrungsgäste wie der Kleine Abendsegler oder die Mückenfledermaus, die den Geltungsbereich als Jagdrevier nutzen, können ohne Beeinträchtigung in umliegende Flächen ausweichen.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Roßdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches beträgt insgesamt rd. 17 ha. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens soll nun eine Neuregelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfolgen. Die städtebauliche Konzeption sieht vor, die bestehenden Kleingärten und Ackerflächen in ein Misch- und Gewerbegebiet zu überführen. Im Rahmen der Umsetzung sind der Abriss bestehender Gebäude, die Baufeldfreimachung und die Rodung der vorhandenen Gehölze notwendig.

Im Rahmen von Geländebegehungen wurden alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind (Vögel, Reptilien und Fledermäuse) erfasst. Ein Vorkommen weiterer, in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten (sonstige Säugetiere, Amphibien, Evertebraten und Pflanzen), kann aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht für einige Europäische Vogelarten und die Zwergfledermaus.

Das Vorhaben könnte grundsätzlich zu den folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG führen:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und Europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3.

Das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der unvermeidbaren Tötung und Verletzung wird gemäß den Vorgaben von § 44 (5) BNatSchG durch Maßnahmen vermieden, mit denen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (CEF-Maßnahmen). Dadurch wird das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen. Es werden folgende CEF-Maßnahmen durchgeführt:

- Aufhängen von insgesamt 56 Nisthilfen für nischen- und höhlenbrütende Vögel
- Aufhängen von insgesamt 16 Nisthilfen für den Haussperling
- Anlage von rd. 560 m² Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie gruppenweise gepflanzter Nadelgehölze als Bruthabitat für den Girlitz, die Goldammer, die Klappergrasmücke, den Stieglitz sowie die Wacholderdrossel
- Anlage von Lerchenfenstern für die Feldlerche
- Aufhängen von drei Flachkästen für Zwergfledermäuse sowie Umhängen vorhandener Kästen

Um eine Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden wird zudem ausgeschlossen, Rodungsarbeiten während der Monate März bis Ende August durchzuführen. Die Abrissarbeiten sollten außerhalb der Brutperiode beginnen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roßdorf-Ost“ ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, (2. Auflage), AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2004): Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. BirdLife International.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. 400 S., Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas
- HESSEN FORST (FENA) (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten -Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland (Stand August 2014).
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 9. Fassung. (Stand Juli 2006). In: Vogel und Umwelt: 3-51.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (2. Fassung Mai 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. + Anhang.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Teilwerk I, Säugetiere.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). In: Berichte zum Vogelschutz Heft 44, 2007.
- SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S., Radolfzell.
- Vsw (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 29 S., Frankfurt.